

Zeitschrift:	Wohnen
Herausgeber:	Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band:	38 (1963)
Heft:	4
Rubrik:	Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rundschau

Revision des ZGB in bezug auf das Baurecht und Erschwerung der Spekulation

Der Bundesrat hat Botschaft und Gesetzesentwurf über die Revision von Bestimmungen des Zivilgesetzbuches betreffend das Baurecht genehmigt. Der Entwurf sieht neue Bestimmungen vor, um zugunsten der Grundeigentümer die dingliche Sicherung des Baurechtszinses zu ermöglichen und die Rechtsstellung des Baurechtnehmers zu verbessern durch eine Erschwerung des Heimfalles und eine bessere Regelung der Ansprüche.

Ferner schlägt der Bundesrat vor, den Artikel 218 des Obligationenrechts, der eine Sperrfrist von zehn Jahren für landwirtschaftliche Grundstücke vorsieht, durch eine Sperrfrist von drei Jahren für die Weiterveräußerung von Bauland zu ergänzen.

Sodann soll Artikel 619 des Zivilgesetzbuches, der das Gewinnanteilrecht

der Miterben bei landwirtschaftlichen Grundstücken betrifft, neu gefasst werden, in dem Sinne, daß er nicht mehr nur auf landwirtschaftliche, sondern auf Grundstücke überhaupt anwendbar ist.

Warnung an die Wohnungssuchenden

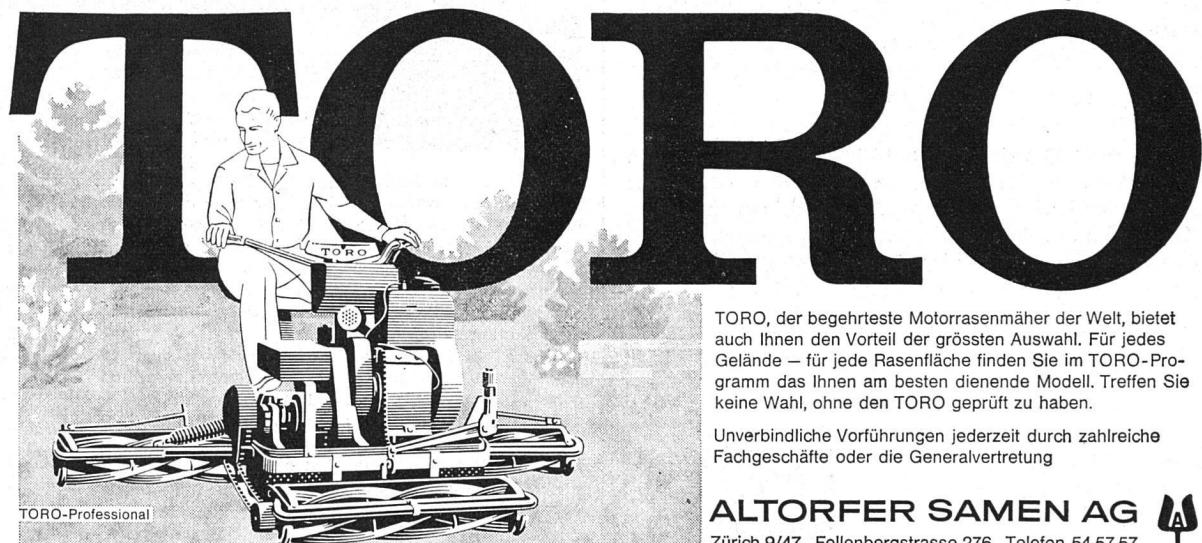
Die Kantonspolizei des Kantons Zürich sah sich veranlaßt, die Wohnungssuchenden davor zu warnen, Mietverträge einzugehen, die mit der Verpflichtung verbunden sind, beim Vermieter Möbel zu kaufen.

Handelt es sich um Wohnungen, die der Preiskontrolle unterstehen, so ist die Verbindung des Mietvertrages mit dem Möbelkauf als Koppelungsgeschäft strafbar. Bei nicht der Preiskontrolle unterstehenden Wohnungen läuft der Mieter Gefahr, daß ihm die Wohnung bald wieder gekündigt wird und er dann teure Möbel, aber keine Wohnung mehr hat.

Der Vermieter aber wiederholt das gleiche «Geschäft». Dagegen gibt es kein Gesetz.

Gute Entwicklung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues in der Tschechoslowakei

Im Verlaufe des Jahres 1962 sind in der Tschechoslowakei 182 neue Wohngenossenschaften entstanden. Damit stieg die Gesamtzahl der Wohnbaugenossenschaften auf 1020 mit einer Mitgliederzahl von 108 000. Im Jahre 1961 erstellten die Wohnbaugenossenschaften 12 173 Wohnungen, das heißt 14,1 Prozent der Gesamtproduktion. Im Jahre 1962 stieg die Zahl der von Genossenschaften erstellten Wohnungen auf 15 533 und erreichte damit einen Anteil an der Gesamtproduktion von 18,5 Prozent. In der kurzen Zeit ihres Bestehens haben die Wohnbaugenossenschaften 37 723 Wohnungen erstellt.



TORO, der begehrteste Motorrasenmäher der Welt, bietet auch Ihnen den Vorteil der grössten Auswahl. Für jedes Gelände – für jede Rasenfläche finden Sie im TORO-Programm das Ihnen am besten dienende Modell. Treffen Sie keine Wahl, ohne den TORO geprüft zu haben.

Unverbindliche Vorführungen jederzeit durch zahlreiche Fachgeschäfte oder die Generalvertretung

ALTORFER SAMEN AG 

Zürich 9/47 Fellenbergstrasse 276 Telefon 54 57 57

Neue Freude am Rasen durch die interessante TORO-Broschüre «50 Rasenspiele», erhältlich gegen 20 Rp. in Marken bei allen TORO-Verkäufern